

Feldpost-Privatpaketverkehr.

Der Feldpost-Privatpaketverkehr ist fortan zu den nachstehend unter a) angegebenen Feldpostämtern und nummerierten Stappenpostämtern, sowie an jene Feldpostadressen, auf welche die Voraussetzungen des Punktes b) zutreffen, unter den bisherigen Bedingungen zugelassen.

a) Zum Feldpost-Privatverkehr zugelassene Feldpostämter und nummerierte Stappenpostämter:

Nr.	2	3	4	5	11	39
49	51	55	76	95	115	117
120	124	131	138	142	144	
145	147	150	153	161	165	166
167	168	170	171	172	175	
176	178	180	183	184	185	187
188	191	192	193	194	195	196
197	198	199	203	205	209	211
212	218	220	221	223	224	229
230	232	234	235	239	240	243
244	245	246	247	248	249	250
254	255	256	258	259	260	261
262	264	265	266	267	268	269
270	271	272	274	275	276	277
279	280	281	282	283	284	285
286	287	288	289	290	291	292
293	294	295	296	297	298	299
304	307	316	318	324	332	333
334	335	337	338	339	340	341
343	344	346	348	354	356	357
358	359	360	361	362	363	364
365	366	367	368	369	370	371
372	373	374	375	376	377	378
379	380	381	382	383	385	386
387	388	390	391	392	393	394
395	396	397	398	399	400	401
402	403	404	405	406	407	408
409	410	411	412	413	414	415
416	417	418	419	420	421	422
423	424	425	426	427	428	430
431	432	433	434	435	436	437
439	440	441	442	443	444	445
446	448	450	508	509	510	511
512	514	515	516	517	518	519
520	521	522	523	525	526	527
528	529	530	600	605	608	611
612	613	616	617	618	620	621
623	624	625	627	628	629	631
632	633	634	635	636	637	638
639	640	641	642	643	644	645
646	647	648	649	650	Marinefeldpostamt Pola.	

b) In gleicher Weise sind die Feldpostprivatpakete an eine Feldpostnummer oder Stappenpostnummer mit einem Beisatz zum Beispiel einer römischen Nummer oder einer beigefügten Buchstabenbezeichnung wie „Feldpostamt 5/III“, „Feldpostamt 76/r“, u. dgl. dann zulässig, wenn die Stammnummer (arabische Feldpost- oder Stappenpostnummer) laut Punkt a) zum Feldpostprivatpaketverkehr zugelassen ist. Die Aufgabe von Privatfeldpostpaketen zu den Feldpostämtern Nr. 11, 39, 51, 199, 239, 516 und 623 kann täglich, zu den übrigen Feld- und Stappenpostämtern nur jeden Montag, Dienstag und Mittwoch erfolgen. An alle übrigen unter a) und b) nicht fallenden Feldpost- und Stappenpostnummern sind Feldpostprivatpakete dormalen nicht zugelassen. Was die Stappenpostämter mit Ortsbezeichnung in den okkupierten Gebieten von Polen, Serbien, Montenegro und Albanien betrifft, so ist der Feldpost-Privatpaketverkehr unter den bestehenden Bedingungen zugelassen: 1. Zu sämtlichen Stappenpostämtern mit Ortsbezeichnung in Polen und Serbien, 2. zu sämtlichen Stappenpostämtern mit Ortsbezeichnung in Montenegro und Albanien mit Ausnahme der Stappenpostämter Andrijevica, Danilovgrad, Dulcigno (Ulcinj) und Rijeka in Montenegro und Puka in Albanien, die für den Feldpost-Privatpaketverkehr auch weiter gesperrt bleiben.

Dringende Pakete.

Vom 1. April d. J. können Pakete, deren beschleunigte Beförderung ausdrücklich gewünscht wird, im Verkehr innerhalb Oesterreichs und im Verkehr nach Deutschland als „dringende“ Pakete aufgegeben werden. Im Verkehr mit Dalmatien und den Inseln im Adriatischen Meer, ferner im Verkehr mit Ungarn und Bosnien-Herzegowina sowie im außerdeutschen Auslandsverkehr sind dringende Pakete nicht zulässig. Dringende Pakete werden mit den schnellsten dazu geeigneten Postbeförderungsgelegenheiten befördert und, wenn sie nicht postlagernd adressiert sind, auch am Bestimmungsort durch einen besonderen Boten dem Empfänger ins Haus zugestellt. Dringende Pakete dürfen nicht schwerer als 5 Kilogramm sein und nach keiner Richtung mehr als 60 Zentimeter messen. Das Verlangen der dringenden Behandlung ist durch den Vermerk „Dringend“ zu stellen. Der Absender kann außerdem auch nähere Angaben über den Inhalt und darauf bezügliche Abbildungen sowie Verhaltensmaßregeln über die Behandlung des Paketes während der Beförderung anbringen. Eine Wertangabe ist unzulässig, dagegen die Nachnahmebelastung, das Verlangen eines Rückscheines, die Zustellung zu eigenen Händen und die Sperrgutbehandlung unter den Bedingungen der Postordnung zulässig. (Im Verkehre mit Deutschland auch das Zollfrankozettelverfahren.)

Die Gebühren.

Dringende Pakete müssen vollständig frankiert aufgegeben werden. Der Absender hat zu entrichten: a) die Gewichtsgebühr (alsfällige Nachnahme- und Rückscheingebühr) wie bei sonstigen Paketen, b) die Eilzulagegebühr (50 Heller), ausgenommen bei postlagernd gestellten Paketen, und c) eine besondere Gebühr von Krone 1.20 für jedes Paket. Diese Gebühren sind mittels Briefmarken zu entrichten, die auf der Begleitadresse aufzuleben sind. Die Vorauszahlung des Eilbotenlohnes (Krone 1.50) für den Fall, wenn die Sendung außerhalb des Postortes anzustellen ist, ist unzulässig; der Eilbotenlohn wird in diesem Falle vom Empfänger eingehoben. In Deutschland als dringend aufgegeben Pakete werden auf der österreichischen Beförderungsstrecke nur dann als dringend behandelt, wenn sie sich auch nach den österreichischen Postvorschriften zur Beförderung als dringende Pakete eignen. Dringende Pakete werden innerhalb Oesterreichs und Deutschlands auch bei der Nachsendung als dringend weiterbehandelt; die Sondergebühr von Krone 1.20 wird nicht neu angerechnet. Bei der Zurücksendung findet die beschleunigte Beförderung nicht mehr statt.

Dringende Pakete können an Wochentagen während der bisher für Eil-(Express-)pakete bestimmten Annahmestunden bei allen Postämtern mit Paketannahmedienst aufgegeben werden. An Sonn- und Feiertagen werden in Wien dringende Pakete nur beim Hauptpostamt (I Fleischmarkt 19), bei allen Bahnhofpostämtern und bei den Postämtern Nr. 100, Wien, XIII. Bahnhofstraße 28, Nr. 110, Wien, XVIII. Schulgasse 34 und Nr. 141, Wien, XXI. Nordbahnstraße 4 (Obermayergasse 20) innerhalb der bisher für Eil-(Express-)pakete festgesetzten Annahmestunden angenommen. Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß zwar Eil-(Express-)pakete wie bisher zulässig sind, daß sie jedoch vom 1. April nur während der allgemeinen für nicht dringende Pakete festgesetzten Annahmestunden angenommen werden und daß sie keinerlei Vorzug bei der Beförderung genießen, sondern wie sonstige nicht dringende Pakete befördert und lediglich vom Bestimmungspostamte durch einen besonderen Boten zugestellt werden.